

Landschaftspflegeverband Mittelfranken



Satzung

des Vereins "Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V."

- Neufassung vom 9.05.2009 -

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Mittelfranken". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirks Mittelfranken. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der regionalisierten Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

Er hat hierzu insbesondere

- a) ökologisch wertvolle Flächen im Bezirk Mittelfranken in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und anderen betroffenen Fachbehörden zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,

**LANDSCHAFTS-
PFLEGEVERBAND
MITTELFRANKEN e.V.**

Geschäftsführung durch
den Bezirk Mittelfranken

DIENSTGEBÄUDE:

Feuchtwanger Straße 38
91522 Ansbach

Telefon: 09 81/46 53-35 20

Telefax: 09 81/46 53-35 35

info@lpv-mfr.de

www.lpv-mfr.de

KONTO:

Sparkasse Ansbach
(BLZ 765 500 00)
Kontonummer: 286 468

- c) eine naturverträgliche Landnutzung zu fördern,
 - d) die Öffentlichkeit über Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft verstärkt zu informieren.
- (2) Zweck des Vereins ist es ebenso, die Kulturlandschaft im Bezirk Mittelfranken nach Maßgabe der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08. August 1974 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
 - b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder, soweit sie Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, verbindlich.
 - c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes und den regionalisierten Fachplanungen des Naturschutzes stehen.
 - d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 22 und 24 LwFöG. Er ist als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.11.1995 anerkannt.
- (3) Durch Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung eines Biotopverbundnetzes mit bezirksweiter Bedeutung wirkt der Verein an der Erfüllung von Aufgaben des Bezirks Mittelfranken mit.
- (4) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Unbenommen vom Vorschlagsrecht jedes einzelnen Mitgliedes hat auch der Vorstand das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Er soll dabei vorrangig die Vorschläge der einzelnen Gruppen gemäß § 8 (2) beziehungsweise ihrer Verbände berücksichtigen, soweit diese Mitglieder im Landschaftspflegeverband sind.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) und 12 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- 5 politische Mandatsträger
- 5 Vertreter der Landwirtschaft
- 5 Vertreter der Naturschutzverbände.

Den engeren Vorstand bilden je ein Vertreter dieser Gruppen.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(5) Bei der Beschlussfassung über Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die die in Art. 22 Abs. 2 LwFöG genannten Voraussetzungen erfüllen. Dazu wird ein Landwirtschaftsausschuss eingerichtet. Die Zusammensetzung des Landwirtschaftsausschusses und den Verfahrensgang regelt eine Geschäftsordnung, die verpflichtender Zusatz zu jeder Satzung ist.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er erstellt eine Maßnahmenliste und einen Finanzierungsplan nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung. Der Vorstand hat insbesondere zu gewährleisten, dass der Verein nach außen und in finanzieller Hinsicht als gemeinsames Ganzes handelt.

(7) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal ersetzt werden.

(9) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder zur Anerkennung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b LwFöG erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt.

(2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern

- der Höheren Naturschutzbehörde,
- der Abteilung Landwirtschaft bei der Regierung von Mittelfranken,
- des Sachgebietes Wasserwirtschaft bei der Regierung von Mittelfranken,
- der Oberforstdirektion Ansbach,
- der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach,
- der staatlichen Fachberatung für Schäferei,
- der Abteilung Boden, Landschaftspflege und Agrarökologie des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Ansbach
- des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Mittelfranken,
- der Landesanstalt für Bienenzucht,
- des Instituts für Vogelkunde Triesdorf,
- der mittelfränkischen Maschinenringe,
- der Landschaftspflegevereine auf Kreisebene

(3) Der Beirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Persönlichkeiten hinzuziehen.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Fachliche Konzepte für Maßnahmen nach Art. 22 LwFöG sollen in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung entwickelt werden.

§ 11

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) LwFöG darzustellen.

§ 14

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung des § 8 (5) dieser Satzung und zur Änderung der Geschäftsordnung für den Landwirtschaftsausschuss bedürfen zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Geschäftsordnung für den Landwirtschaftsausschuss beim Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Diese Geschäftsordnung für den Landwirtschaftsausschuss im Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken trägt den Belangen der Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Mittelfranken nach ihrem Zusammenschluss mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken, am 03.07.1995, Rechnung und ist deshalb verpflichtender Zusatz zu jeder Satzung des neuen Verbandes.

§ 1 - Errichtung -

Die bäuerliche Landwirtschaft ist wichtigster Träger unserer Kulturlandschaft, zu deren Erhaltung, Pflege und Gestaltung alle aufgerufen sind (Art. 141 Bayerische Verfassung). Innerhalb des Vorstandes des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken wird deshalb ein Landwirtschaftsausschuss errichtet.

§ 2 - Mitglieder -

Der Landwirtschaftsausschuss besteht aus den Mitgliedern der gewählten Vorstandschaft des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind. Der Ausschuss kann weitere beratende Mitglieder für die Dauer jeweils einer Wahlperiode hinzuberufen. Abweichend davon gehören in der laufenden Periode bis 1998 auch alle bisherigen Vorstandsmitglieder der Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Mittelfranken dem ersten Landwirtschaftsausschuss stimmberechtigt an.

§ 3 - Aufgaben -

Dem Landwirtschaftsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über die 5-Jahrespläne sowie den Jahresplan der Vorhaben gem. Art. 24 c LwFöG innerhalb des vom Gesamtvorstand festgelegten Finanzrahmens.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Art. 22 LwFöG.
- (3) Erarbeitung von Rahmenvorgaben für fachliche Leitlinien zur Ausgestaltung von Vorhaben auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Die Beschlussfassung darüber erfolgt im Gesamtvorstand. Findet ein Vorschlag des Landwirtschaftsausschusses dort keine Mehrheit, so berät der Landwirtschaftsausschuss über diesen Gegenstand erneut. Danach trifft der Gesamtvorstand eine abschließende Entscheidung.

§ 4 - Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Landwirtschaftsausschusses werden vom jeweiligen Vertreter der Landwirtschaft im engeren Vorstand des Landschaftspflegeverbandes einberufen und geleitet. Die Mitglieder des engeren Vorstandes des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken können an allen Zusammenkünften beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Landschaftspflegeverbandes leitet dem Landwirtschaftsausschuss alle neuen Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung, nach § 3 der Geschäftsordnung, frühzeitig zu. Einzelmaßnahmen, die bisherigen fachlichen Leitlinien entsprechen, sind davon nicht berührt.
- (3) Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt den Ausschussvorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.
- (4) Der Landwirtschaftsausschuss kann bei allen Planungen und Beratungen Fachbehörden aus dem Beirat und darüber hinaus hinzuziehen.
- (5) Fachliche Konzepte nach Art. 24 c LwFöG werden in enger Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Fachstellen erstellt.

§ 5 - Inkrafttreten -

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der neuen Satzung in Kraft.